



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

**Abfallbehandlungsanlage
(Mischanlage MA 1)**

am Standort Delitz a. B.

für die

**Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH
Landstraße 3
06246 Bad Lauchstädt
OT Delitz a. B.**

vom **21.12.2018**
Az: **402. 3.8-44008/18/33**
Anlagen-Nr.: **07064**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung	4
3 Abfallrechtliche Nebenbestimmung	4
IV Begründung	5
1 Antragsgegenstand	5
2 Genehmigungsverfahren.....	6
3 Entscheidung	14
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	15
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)	15
4.2 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit (Abschnitt III Nr. 2)	17
4.3 Abfallrechtliche Nebenstimmung (Abschnitt III, Nr. 3).....	18
5 Kosten	20
6 Anhörung.....	20
V Hinweise.....	20
1 Hinweise zum Immissionsschutz.....	20
2 Hinweis zu Sicherheitsleistung.....	20
3 Wasserrechtliche Hinweise	21
4 Zuständigkeiten	21
VI Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	23
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis.....	25

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) wird auf Antrag der

**Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (ABGM)
(jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH)
Landstraße 3
06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B.**

vom 29.05.2018 (Posteingang: 01.06.2018) mit letzter Ergänzung vom 27.11.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes der

Abfallbehandlungsanlage (jetzt: Mischanlage MA 1)

Hier:

- **Erhöhung der Durchsatzkapazität von 113.010 t/a (max. 530 t/d) auf 160.010 t/a (max. 750 t/d), davon
130.000 t/a feste Abfälle
20.000 t/a flüssige Abfälle
10.000 t/a Bindemittel
10 t/a Zuschlagsstoffe**
- **Änderung der Nebenbestimmung Nr. 4.4 im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2017 (Az. 402.3.8-44008/13/67)**

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**
Flur: **3**
Flurstücke: **505, 507, 651**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Bericht über den Ausgangszustand mit Blick auf die Auswirkungen der Anlage auf Boden und Grundwasser ergeben können.

- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Abfallbehandlung in der Mischanlage MA 1 ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Abfallbehandlungsanlage der ABGM am Standort Delitz a. B. erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Der Genehmigungsbehörde ist 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung für die Mischanlage MA 1 ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen. Der Umfang des AZB ist mit den zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörden abzustimmen.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Lärmschutz

Die Anlage darf auch bei erhöhter Durchsatzkapazität ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr betrieben werden. Anlieferung, Annahme und Abtransport sind auf die Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zu beschränken.

3 Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung 4.4 im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2017 (Az. 402.3.8-44008/13/67) wird wie folgt neu gefasst:

Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmекontrolle durchzuführen, die im Annahmекontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmекontrolle hat mindestens zu erfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger,

- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme-, Liefer- oder Wiegeschein) insbesondere mit den Angaben unter b) bis f),
- h) einen Vermerk über die Erforderlichkeit einer Probenahme gemäß den Nebenbestimmungen 4.7 und 4.8 im Bescheid vom 08.12.2017 für die jeweilige Abfallanlieferung,
- i) Name und Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (ABGM) (jetzt: Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) beantragte am 29. Mai 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage (jetzt: Mischanlage MA 1) am Standort Delitz a. B..

Die Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH betreibt am Standort Delitz a. B. eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Mischanlage MA 1). Die Anlage wurde mit Bescheid vom 22. Juni 2007 als Anlage zur Behandlung von Abfällen durch Vermengen, Vermischen sowie Konditionieren nach der Nr. 8.11 aa) Spalte 1 im Anhang (neu: Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) Anhang 1) einschließlich einer Lageranlage nach Nr. 8.12 Spalte 1 (neu: Nr. 8.12.1.1 Anhang 1) der 4. BImSchV genehmigt.

Mit Bescheid vom 08.12.2017 wurde auch die chemische und physikalisch-chemische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle entsprechend den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt.

Die Durchsatzkapazität der Mischanlage MA 1 war mit Bescheid vom 22.06.2007 auf 110.000 t im Jahr begrenzt. Mit Anzeigebescheid nach § 15 BImSchG vom 28.08.2013 wurde eine Kapazitätserhöhung um 3000 t/a genehmigungsfrei gestellt, so dass damit 113.000 t an Einsatzstoffen im Jahr in der Anlage durchgesetzt werden konnten.

Nunmehr soll die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen in der Mischanlage MA 1 von 113.010 t (max. 530 t/d) im Jahr auf 160.010 t/a (max. 750 t/d) erhöht werden, wobei ein max. Durchsatz von 150.000 t/a an Abfällen beantragt ist, wovon 130.000 t/a feste Abfälle und 20.000 t/a flüssige Abfälle behandelt werden sollen. Für die Behandlung sollen max. 10.000 t/a Bindemittel und 10 t im Jahr Zuschlagstoffe zum Einsatz kommen.

Die mit Bescheid vom 22.06.2007 genehmigte Lagerkapazität für feste Abfälle von 3.200 t und für flüssige Abfälle von 100 t bleibt unverändert.

Die Kapazitätserhöhung soll ohne bauliche und apparative Anlagenerweiterung erreicht werden. Technische Daten sowie die Technologie der Abfallbehandlung in der Mischanlage MA 1 werden sich nicht ändern.

Die Anlage darf werktäglich von 06:00 bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 bis 15:00 Uhr betrieben werden. Das entspricht einer Stundenzahl von 89 pro Woche. Derzeit wird die Anlage aber nur 43,5 Stunden pro Woche betrieben.

Es ist geplant, die Anlage zukünftig 58,5 Stunden in der Woche zu betreiben, sodass sich auch die tägliche Betriebsstundenzahl erhöht und damit die beantragten 750 t Einsatzstoffe pro Tag durchgesetzt werden können.

Durch die Erhöhung der Betriebszeit ist eine Erhöhung der Durchsatzkapazität ohne Erweiterung des Anlagenbestandes möglich.

Ungeachtet dessen erfolgt auch eine Optimierung des Anlagenbetriebes durch die Reduzierung der Chargenzahl. Es sollen möglichst große Mengen an Inputabfällen mit derselben ASN angenommen und nach einer bestimmten Rezeptur behandelt werden. Dadurch wird ein täglich mehrfacher Wechsel der Behandlungsrezepturen, wie das bei Kleinchargen der Fall wäre, vermieden. Auch auf diese Weise kann ein erhöhter Durchsatz pro Tag erreicht werden.

2 Genehmigungsverfahren

Mit Genehmigung vom 08.12.2017 ist die Mischanlage MA 1 den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Anlagen zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen sind unter Nr. 8.5 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung vom 08.12.2017 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die beantragte wesentliche Änderung ist § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG anzuwenden, wonach für ein Änderungsvorhaben UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung i. S. des § 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das Änderungsvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH betreibt am Standort Delitz a. B. (Bad Lauchstädt) eine Abfallbehandlungsanlage (Mischanlage MA 1) einschließlich Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Zum Umfang dieser Anlage gehören Anlagenteile zum Mischen, Homogenisieren und zur mechanischer Abfallbehandlung (Brechen und Sieben) sowie zur Zwischenlagerung von Abfällen. Weiterhin können in der Anlage Abfälle chemisch und physikalisch-chemisch behandelt werden.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität von gegenwärtig 113.010 t / Jahr auf 160.010 t / Jahr (Erhöhung um 47.000 t / Jahr).

Von dieser Durchsatzerhöhung sind der technologische Verfahrensablauf der Anlage und die technischen Parameter der bestehenden Anlagenteile nicht betroffen. Zusätzliche Apparate werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht installiert.

Die Durchsatzerhöhung soll durch bessere Auslastung der täglichen Betriebszeit, die momentan nur zur Hälfte der genehmigten Dauer genutzt wird, erreicht werden. Außerdem ist vorgesehen, größere Mengen einer Abfallcharge anzunehmen, um zu vermeiden, dass täglich mehrmals Rezepturen für die Behandlung der jeweiligen Abfallcharge verändert werden müssen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Mischanlage MA 1 befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L 163 ca. 1 km nordöstlich der Ortschaft Bad Lauchstädt. Südlich des Betriebsgeländes liegt die Ortschaft Delitz a. B. (ca. 1,7 km entfernt) und östlich die Ortschaft Dörstewitz (ca. 2,3 km entfernt).

Die Fläche, auf der sich die Mischanlage MA 1 befindet, ist auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes als Industriegebiet ausgewiesen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Mischanlage MA 1 gibt es weitere Gewerbebetriebe. Das sonstige Umfeld der Anlage wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietes.

In unmittelbarer Nähe der Anlage gibt es keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und das EU Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ befinden sich ca. 3,6 km nordöstlich des Standortes.

Im unmittelbaren Umfeld des Anlagenstandortes sind keine Fließgewässer oder Seen vorhanden. Die Saale fließt in einer Entfernung von ca. 5 km nordöstlich. Die Rattmannsdorfer Teiche befinden sich ca. 4 km in nordöstlicher Richtung.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Luftschadstoffe

Die Anlagenteile, in den mit staubenden Gütern umgegangen wird, sind mit Absaugungen und Staubfiltern entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet, so dass sich auch unter Berücksichtigung der Steigerung der Durchsatzkapazität keine relevanten Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen aus der Anlage ergeben werden.

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung diffuser Staubemissionen:

- Die eingesetzten Stäube werden ausschließlich in Silofahrzeugen angeliefert und weitestgehend staubfrei entladen.
- Die Entleerung der Silos erfolgt über geschlossene Fördereinrichtungen.
- Der Mischer wird unter Zugabe von Wasser oder flüssigen Abfällen so betrieben, dass Staubemissionen minimiert werden.
- Die in der Mischanlage MA 1 eingesetzten Stoffe besitzen einen geringen Feinstaubanteil und eine ausreichend hohe Restfeuchte, so dass weder beim Abkippen noch beim Handling mit relevanten Staubemissionen zu rechnen ist. Bei Bedarf kann das Zwischenlager mit Wasser besprüht werden, um ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte der gelagerten Abfälle zu gewährleisten.

Gerüche

Wird die Anlage genehmigungskonform betrieben, treten zu keiner Zeit Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Anlagenbetrieb auf, weil nur geruchsneutrale Abfälle zur Behandlung angenommen werden.

Die Annahme von Abfällen mit anderen Eigenschaften zusätzlich zu den bereits genehmigten ist nicht beantragt, sodass mit der Durchsitzerhöhung auch keine Änderung hinsichtlich der Geruchsimmissionen zu erwarten ist.

Geräusche

Anhand einer im Änderungsgenehmigungsverfahren im Jahr 2006 durchgeführten überschlägigen Lärmprognose wurden die lärmseitigen Auswirkungen der Abfallbehandlungsanlage bewertet.

Dabei wurde festgestellt, dass auch im ungünstigsten Betriebsfall die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ermittelten anteiligen Immissionspegel der Abfallbehandlungsanlage liegen mindestens 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Aufbauend auf die vorhandene Lärmprognose wurde in den vorgelegten Antragsunterlagen plausibel erläutert, dass sich durch die Kapazitätserweiterung keine Lärmbelastigungen im Einwirkungsbereich der Anlage ergeben werden.

Der anlagenbezogene Verkehr verursacht im Wesentlichen Lärm durch den auf dem Anlagengelände betriebenen Radlader. Die Zunahme des LKW-Lieferverkehrs auf dem Anlagengelände wird sich nicht relevant auf die Geräuschsituation der Anlage auswirken.

Die Lärmprognose ergibt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung auch weiterhin um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.

Die lärmseitigen Auswirkungen der Anlage im Bereich der nächsten Wohnbebauung sind nach wie vor vernachlässigbar gering.

Die Kapazitätserhöhung wird sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erhöhung der Durchsatzkapazität wird durch eine bessere Auslastung der Betriebszeiten sowie durch weniger Rezepturwechsel am Tag erreicht. Baulichen Veränderungen und zusätzlichen Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Durch die Kapazitätserhöhung wird es zu keiner Erhöhung der Staubemissionskonzentration kommen. Der durch die Durchsitzerhöhung nur gering erhöhte Staubemissionsmassenstrom wird jedoch auch weiterhin den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h deutlich unterschreiten. Unter Berücksichtigung des relativ großen Abstandes zu o. g. FFH- Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet sind nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser und Boden

Durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität sind keine Eingriffe in den Wasserhaushalt sowie die Bodenqualität zu besorgen. Das von den befestigten Flächen und vom Containerdach ablaufende, unbelastete Oberflächenwasser wird nach wie vor in einer umlaufenden Rinne gesammelt und einer abgedichteten Pumpengrube zugeführt. Mittels Pumpe wird dieses Abwasser in den Tank für flüssige Abfälle gefördert und zur Befeuchtung (Anmischen) von Einsatzstoffen genutzt. Der die Mischanlage MA 1 verlassende behandelte Abfall besitzt maximal Erdfeuchte, so dass weder beim Transport

noch bei der Zwischenlagerung der Abfälle Sickerwasser, das sich auf den Boden und das Grundwasser nachteilig auswirken könnte, entsteht.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaftsbild

Da bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen werden und sich damit das nach außen hin in der Landschaft erkennbare Erscheinungsbild der Anlage nicht ändern wird, ergeben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß B-Plan befindet sich das Industriegebiet in einem Bereich, in dem ein archäologisches Kulturdenkmal bekannt ist.

Somit wäre bei Eingriffen in den Boden eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht mit Erdarbeiten verbunden, sodass das archäologische Kulturdenkmal vom Vorhaben nicht berührt wird.

Aufgrund der auch weiterhin geringen Staubemissionen aus der Mischanlage MA 1 und des Anlagenstandortes innerhalb eines Industriegebietes, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte, die durch die Auswirkungen des Vorhabens eintreten können, werden insbesondere über die Wirkungspfade über den Flächenverbrauch verursacht:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch ein Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen werden durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität nicht nachteilig beeinflusst. Weil Boden nicht abgetragen wird, sind auch keine nachteiligen Folgen für die Vegetation und den damit verbundenen Lebensraum für bestimmte Tierarten zu befürchten.

Gleiches gilt für die Wechselwirkung zwischen der Bodenqualität und dem Wasserhaushalt im Boden. Auch diese wird durch das Vorhaben nicht berührt, weil eine zusätzliche Versiegelung von Fläche durch z. B. die Errichtung von Fundamenten nicht vorgesehen ist und damit die Bodenqualität nicht angegriffen wird.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist festzustellen, dass die beantragte Erhöhung der Durchsatzkapazität nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.05.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Bad Lauchstädt.

Anlagen nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV sind unter den Nrn. 5.1. b) und c), Nr. 5.3 a) iv) bzw. Nr. 5.5. im Anhang I der R 2010/75/EU aufgeführt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der R 2010/75/EU betreibt, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (V (EG) Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Für Anlagen nach R 2010/75/EU gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der zutreffenden BVT – Merkblätter.

Für Abfallbehandlungsanlagen liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor. Schlussfolgerungen sind nicht veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für den Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Abfallwirtschaft, den Naturschutz,
- der Saalekreis, zuständig für den Gewässer- und Bodenschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz,
- die Stadt Bad Lauchstädt,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, zuständig für technische Anlagensicherheit und Arbeitsschutz.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.08.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.08.2018 bis zum 24.09.2018 öffentlich im

Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Bad Lauchstädt als geeigneter Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 24.10.2018 wurde eine Einwendung erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht statt, wenn die erhobene Einwendung nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde entschieden, auf die Durchführung des für den 20.11.2018 anberaumten Erörterungstermins aus folgenden Gründen zu verzichten:

1. Die Antragstellerin begehrt nicht die Durchführung des Erörterungstermins. Mit Schreiben vom 29.10.2018 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, aus welchen Gründen aus ihrer Sicht von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden soll.
2. Rechtsvorschriften aus anderen Regelwerken schreiben nicht die zwingende Durchführung eines Erörterungstermins vor.
3. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendung ist gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung.

Folgende Bedenken, die mit dem beantragten Vorhaben in Verbindung gebracht werden könnten, sind vorgetragen und wie folgt bewertet worden:

- 3.1 Was beinhaltet die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG des Genehmigungsantrages bzw. welche konkreten Änderungen werden beantragt?
Wenn sich der Durchsatz wesentlich erhöhen soll, aber keine Apparate neu installiert werden müssen, keine Parameter bzw. technischen Daten der Apparaturen und keine technologischen Verfahrensabläufe geändert werden sollen, bedürfte es der Erklärung der Erhöhung der Effizienz bzw. der optimierten Fahrweise.
Im Zuge der Kapazitätserhöhung sollen die Lagermengen nicht erhöht werden. Wie erklärt sich das?

Für die Mischanlage MA 1 soll die Durchsatzkapazität von 113.010 t auf 160.010 t pro Jahr erhöht werden. Dabei sollen weder die Ausrüstung der Anlage noch die Technologie der Behandlung verändert werden. Die Durchsatzerhöhung wird durch eine Optimierung der Fahrweise erreicht.

Außerdem ist die Änderung der abfallrechtlichen NB 4.4 im Genehmigungsbescheid v. 08.12.2017 beantragt.

Die bestehende Mischanlage MA 1 darf genehmigungskonform an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 bis 15:00 Uhr betrieben werden. Die Betriebszeiten sind bislang nicht ausgenutzt worden. Von möglichen 89 Stunden pro Woche wird die Anlage derzeit 43,5 Stunden betrieben. Die wöchentliche Betriebsstundenzahl (i. d. R. Montag bis Freitag) soll auf 58,5 Stunden erhöht werden. Dies bewegt sich noch immer im zeitlich genehmigten Rahmen. Bei der Anlagenauslastung in diesem Zeitumfang erhöht sich die Durchsatzkapazität über die bisher genehmigten 113.010 t/a hinaus.

Die Optimierung der Fahrweise besteht auch darin, zukünftig vorzugsweise möglichst große Mengen eines Inputabfalls mit derselben Abfallschlüsselnummer anzunehmen und diese entsprechend der vorgegebenen Rezeptur zu behandeln. Die Behandlung von Kleinchargen bedarf u. U. mehrmals am Tag eines Wechsels der Behandlungsrezepturen. Mit der Annahme größerer Mengen einer Charge soll das weitestgehend vermieden werden. Während der so eingesparten Zeit können zusätzliche Abfallmengen behandelt werden.

Dies alles ermöglicht eine deutliche Durchsatzserhöhung, die hier vorliegend beantragt worden ist.

Die vorhandene Lagerkapazität reicht offensichtlich aus, um den laufenden Betrieb der Mischanlage MA 1 abzusichern. Eine Erhöhung der Lagerkapazität ist nicht beantragt und demnach auch nicht als Antragsgegenstand zu prüfen.

3.2 Zur beantragten Änderung des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2017:

Wenn in der Nebenbestimmung 4.4 die Punkte g), h) und i) entfallen und der Punkt g) die Punkte b) bis f) außer Kraft setzt, entfällt jegliche Probenahme beim Produkteingang. Es würde nur eine nicht dokumentierte Sichtkontrolle erfolgen. Ist diese Vorgehensweise ein grober Verstoß gegen die GefahrstoffVO? Wie ist diese Vorgehensweise zu erklären? Wie kann ohne eine Entnahme von Stoffen eine Identitätsanalytik durchgeführt werden? Wie werden die Annahmekriterien definiert und wie werden diese dokumentiert, nachgewiesen und eingehalten?

Die Beantragung der Änderung der Nebenbestimmung 4.4., wonach die Anstriche g), h), i) entfallen sollen, ist berechtigt. In seiner Begründung legt die Antragstellerin dar, warum diese Forderungen über das Maß einer Annahmekontrolle hinausgehen.

Die Genehmigungsbehörde sieht hier Änderungsbedarf und nimmt die geänderte Nebenbestimmung in diesen Bescheid auf.

Damit sind die Kontrollschritte b) bis f) nicht hinfällig.

Mit der Neufassung der Nebenbestimmung ist eine ordnungsgemäße geregelte Annahmekontrolle sichergestellt.

Die Annahmekontrolle wird sich keineswegs nur auf eine „nicht dokumentierte Sichtkontrolle“ beschränken, Probenahmen sind weiterhin vorgesehen (siehe die NB 4.7 und 4.8 im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2017) und ebenso eine umfangreiche Dokumentation.

3.3 Die Kapazitätserhöhung sei mit einer Erhöhung des LKW-Verkehrs um ca. 33 % verbunden.

Der An- und Abtransport verursache erhebliche Lärmbelastigungen für die Bürger im OT Delitz a. B. und in Bad Lauchstädt.

Die Darstellung des Verkehrslärms sei rein rechnerisch, die realistische Betrachtung ergebe Spitzenzeiten. Durchgeführte Beobachtungen ergaben eine Verkehrsdichte teilweise im 2-Minutentakt. Wie wird diese Belastung gerechtfertigt? Gab es bei der bisher genehmigten Kapazität realistische Messungen des Fahrverkehrs? Der Fahrverkehr passiere zwingend die beiden aufgeführten Ortschaften! Wie kann diese Betrachtung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs vernachlässigt werden? Welche Strecke soll der Fahrverkehr nehmen? Eine konkrete Darlegung der Verkehrsführung erfolgt wann und wo bzw. durch wen? Wie kann nach der Kapazitätserhöhung keine wesentliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit erfolgen, wenn diese schon jetzt existiert? Die Geräusche durch den An- und Abtransport existieren innerhalb der von der TA Lärm def. Grenze genauso wie darüber hinaus, da sie, wie schon beschrieben, zwingend eine der beiden Ortschaften passieren müssen. Die Fahrzeugdichte innerhalb und außerhalb dieser Grenze sei gleich.

Damit verbunden sind auch Belästigungen durch Bodenvibrationen, welche durch die Massenbelastungen der Tankzüge auf den innerörtlichen Straßen verursacht werden. Es

seien dadurch Schäden an Gebäuden der Bürger sowie an Straßen von Kommune und Landkreis zu befürchten. Warum sind diese Emissionen nicht erfasst.

Diese Belastung sei den Anwohnern der Lauchstädter Straße nicht mehr zuzumuten. Wohn- und Lebensqualität würden weiter sinken.

Der Straßen- und Gehwegzustand werde in Mitleidenschaft gezogen.

Die Gesundheit der Anwohner werde durch die Auswirkungen des Straßenverkehrs durch Lärm- und Geruchsbelästigungen, Abgase und Feinstäube beeinträchtigt.

Es bestehe besonders im Winter hohe Unfallgefahr. Anlieger der Straße sind u. a. Friedhof, Kirche, Geschäfte und Kita.

Die beantragte Kapazitätserhöhung ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen verbunden. Die Zahl der LKW für An- und Abtransport wird sich um ca. ein Drittel erhöhen.

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Im Genehmigungsverfahren sind neben den Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände auch die Auswirkungen des sog. anlagenbezogenen Verkehrs im Umkreis von 500 m um die Anlage zu prüfen.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist unter Nr. 7.4 TA Lärm geregelt.

Die Ortslagen Bad Lauchstädt und Delitz a. B. befinden sich nicht innerhalb des zu betrachtenden Bereiches von 500 m. Die Entfernungen zwischen der Anlage und den Ortslagen betragen mindestens 800 m.

Eine Erweiterung des zu untersuchenden Bereiches über den 500 m Bereich hinaus ist auch nicht zu fordern, da mit der Zufahrt auf die Hallesche Straße bzw. Lauchstädter Straße sofort die nach Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigende Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.

Damit sind auf der Grundlage der TA Lärm für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung könnte aus den in der Einwendung vorgetragenen Gründen auch nicht versagt werden. Die Auswirkungen des Straßenverkehrs einschließlich der zusätzlichen Anlagentransporte in einem Umkreis von mehr als 500 m sind nicht entscheidungsrelevant.

Ebenso ist die Beeinträchtigung des Straßenzustandes und der angrenzenden Gebäude durch den öffentlichen Straßenverkehr einschließlich der An- und Abtransporte zur und von der Mischanlage MA 1 (auch durch Bodenvibration) nicht relevant für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

- 3.4 Seit geraumer Zeit beschweren sich die Bürger über starke Geruchsbelästigungen. Es rieche nach Gas, was Kopfschmerzen und Übelkeit auslöse.

Die Geruchsbeschwerden der letzten Zeit werden auf den Betrieb der Grube der Fa. GTS in Teutschenthal zurückgeführt und sind derzeit in den Schlagzeilen. Verbindungen zur Mischanlage MA 1 der Antragstellerin sind bisher nicht festgestellt worden.

Mit der wesentlichen Änderung der Mischanlage MA 1 sind keine neuen Stoffe/Abfälle, die ggf. Gerüche verursachen könnten, zur Behandlung beantragt.

Ein nicht genehmigungskonformes Auftreten von Geruchsimmissionen wäre nicht mit der beantragten Kapazitätserhöhung in Verbindung zu bringen.

- 3.5 Dass alle gehandhabten Stoffe geruchsneutral sind, müsse bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nachgewiesen werden.

In den Unterlagen zum Genehmigungsantrag ist beschrieben, dass nur geruchsneutrale Abfälle behandelt werden sollen, sodass erhebliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten

sind. Vorsorglich (siehe Genehmigung vom 08.12.2017) ist die Betreiberin beauftragt, die Anlage so zu betreiben, dass zu keiner Zeit Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Diese Auflage gilt auch weiterhin.

Treten trotzdem Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft infolge eines nicht komplett auszuschließenden nicht bestimmungsgemäßen Betriebes, kann die zuständige Immissionsschutzbehörde olfaktometrische Messungen und ggf. Gegenmaßnahmen anordnen.

Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb der Anlage sind durch die zuständige Überwachungsbehörde zu prüfen und ggf. Maßnahmen anzuordnen.

Es sind keine zusätzlichen Abfallarten mit anderen Eigenschaften als die bisher genehmigten beantragt und daher nicht Prüfgegenstand.

Zu den Einwendungen unter 3.1 und 3.2 gab es Erläuterungsbedarf. Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen gibt es jedoch nicht, sodass diesbezüglich kein Erörterungsbedarf besteht. Die vorgetragene Probleme unter Nr. 3.3 stellen auf Auswirkungen ab, die nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage (hier 500 m) liegen. Damit stellen sie keine entscheidungserheblichen Tatsachen dar und bedürfen deshalb keiner Erörterung. Die genannten Geruchsbeschwerden unter Nr. 3.4 gehen von einer Anlage in mittelbarer Nachbarschaft aus und sind daher im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen.

Die vom Einwender getroffene Feststellung, Geruchlosigkeit der Abfälle sei nachzuweisen, steht auch nicht im Zusammenhang mit der beantragten Änderung.

Weitere in der Einwendung gestellte Fragen beziehen sich hauptsächlich auf Verfahrensschritte und Auswirkungen des Anlagenbetriebes, die aber nicht mit der beantragten Kapazitätserhöhung in Verbindung zu bringen sind.

In Auswertung aller vorgetragene Einwände und Fragen ist festzustellen, dass deren Erörterung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht bedeutsam ist.

Auch ohne die o. a. Erläuterungen sind die Auswirkungen, die vom Betrieb der Mischanlage MA 1 ausgehen können, aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend dargestellt.

Nach allem ist festzustellen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins zu keinen anderen als den sich durch die bisherige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gewonnenen Erkenntnisse geführt hätte. In Anbetracht eines deutlichen Zeitgewinns für die Entscheidung und einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 15.11.2018 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Abschnitt I, Nr. 2).

Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG vorbehaltlich nachträglicher Auflagen, die im Ergebnis der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ggf. zu erheben sind (Abschnitt I Nr. 3).

Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG mit Schreiben vom 21.12.2018 Ihr Einverständnis zur Aufnahme des Vorbehaltes gegeben.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Der Gegenstand des Genehmigungsantrages betrifft ausschließlich den Betrieb der Anlage. Es werden keinerlei bauliche Maßnahmen durchgeführt. Neue Apparaturen, Behälter und dgl. sind nicht vorgesehen. Die Mischanlage MA 1 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Bad Lauchstädt „Erweiterung Industriegebiet Delitz am Berge“.

Die Stadt Bad Lauchstädt wurde mit Schreiben vom 04.06.2018 über den Genehmigungsantrag in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 28.06.2018 und 20.11.2018 hat die Stadt Bad Lauchstädt mitgeteilt, dass Festsetzungen des B-Planes dem Genehmigungsantrag nicht entgegenstehen.

Die beantragte Änderung der Anlage berührt nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit der Mischanlage MA 1.

Wasserrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit der beantragten Erhöhung der Durchsatzkapazität werden Lage und Beschaffenheit der Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht verändert. Es werden keine anderen Stoffe zum Einsatz kommen.

Anfall und Verwertung bzw. Entsorgung des Abwassers bleiben unverändert.

Die Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Gefährdungspotenziale C und D bleibt gemäß § 39 Abs. 1 AwSV bestehen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen AwSV sind keine über die bereits in den Genehmigungsbescheiden vom 22.06.2007 und 08.12.2017 festgesetzten technischen oder betrieblichen Anforderungen an die vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinausgehenden Nebenbestimmungen zu erheben. Die Eignung der Zwischenlagerfläche für feste Abfälle und Gemische der Wassergefährdungsklasse 3 wurde gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) bereits im Rahmen der Genehmigung vom 22.06.2007 festgestellt.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Abfallbehandlung antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2).

Diese Genehmigung tritt der Erstgenehmigung vom 22.06.2007 i. V. m. der Genehmigung zur wesentlichen Änderung vom 08.12.2017 hinzu. Gemeinsam stellen sie den Genehmigungsbestand der geänderten Anlage dar.

Die Genehmigungen wurden mit Auflagen und Bedingungen erteilt, die, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit diesem Bescheid geändert wurden, nach wie vor für die Anlage gelten. Dies wird mit Nebenbestimmung 1.3 klargestellt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag

hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Die beantragte Kapazitätserhöhung stellt die erste wesentliche Änderung nach dem 7. Januar 2014 dar. Somit war zu prüfen, ob ein AZB für die Mischanlage MA 1 zu erstellen ist.

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gelten Abfälle weder als Stoff noch als Gemisch oder als Erzeugnis, d. h. Abfälle werden nicht in die entsprechenden Gefahrenkategorien nach CLP-Verordnung eingestuft.

Rückstände aus Abfallentsorgungsanlagen bzw. die hier aus den Abfällen hergestellten Produkte stellen ebenfalls noch Abfälle dar und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung.

Die eingesetzten Bindemittel Zement, Kalk, Gips (Lagermenge 350 t in Summe) weisen keine „relevanten gefährlichen“ Eigenschaften nach CLP auf, Zement und Gips sind aber in die WGK 1 eingestuft.

Die Zuschlagstoffe Eisen(II)sulfat und Natriumsulfid (Verbrauch < 10 t/a, Lagermenge max. 5 t in Summe) sind wie folgt einzustufen:

Gefahrenmerkmale:

Eisen(II)sulfat-heptahydrat:

Acute Tox. 4	H302 gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Skin Irrit. 2	H315 verursacht Hautreizungen
Eye Irrit. 2	H319 verursacht schwere Augenreizung
WGK 1	

Natriumsulfid:

Acute Tox. 3	H301 giftig bei Verschlucken
Acute Tox. 3	H311 giftig bei Hautkontakt
Skin Corr. 1B	H314 verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Aquatic Acute 1	H400 sehr giftig für Wasserorganismen
WGK 2	

Für die Entscheidung, ob ein AZB zu erstellen ist oder darauf verzichtet werden kann, wurde die Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zum Ausgangszustandsbericht in der Fassung v. 07.08.2013 mit red. Korrekturen vom 15.04.2015 orientierenderweise herangezogen.

Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Nach Arbeitshilfe der LABO konzentriert sich somit die Prüfung der Relevanz auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und
- die Menge der gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe.

Als Indiz für eine mögliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser wird in der Arbeitshilfe empfohlen, die Stoffe zunächst auf ihre wassergefährdende Eigenschaft hin zu betrachten. Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits i. S. der Arbeitshilfe die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG gegeben.

Sowohl Eisen(II)sulfat als auch Natriumsulfid besitzen wassergefährdende Eigenschaften (WGK 1 bzw. 2).

Zur Beurteilung der Mengenrelevanz der gefährlichen Stoffe gibt die Arbeitshilfe in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse Mengen, z. B. Durchsätze in kg/a, vor.

So wird die Erstellung eines AZB empfohlen, wenn mehr als 1.000 kg/a (1 t/a) gefährliche Stoffe der WGK 1 und für Stoffe der WGK 2 mehr als 100 kg/a (0,1 t/a) in der Anlage durchgesetzt werden können.

In der Mischanlage sollen antragsgemäß weniger als 10 t/a dieser gefährlichen Stoffe durchgesetzt werden. Ausgehend davon, dass die gehandhabten Mengen sich durchaus auch den 10 t/a nähern können, liegt dieser Wert deutlich über den in der Arbeitshilfe angegebenen Mengenschwellen.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“ Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen.

Laut Arbeitshilfe können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind, berücksichtigt werden. Der Anlagenbetreiber hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulassungsbehörde, z. B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind i. S. d. § 10 Absatz 1a S. 2 BImSchG.

Die Mischanlage MA 1 einschließlich HBV-Anlage und Lagerboxen für Bindemittel wurde vor Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre durch den TÜV NORD Systems nach AwSV geprüft.

Bei der letzten Prüfung im Oktober 2018 wurden keine Mängel festgestellt. Die nächste Prüfung muss bis zum 01.10.2023 durchgeführt sein.

Diese gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen ersetzen nicht gutachterliche Betrachtungen zu Schutzvorkehrungen, die dem Vorsorgegrundsatz dienen. Vielmehr wird damit mit Blick auf die schon absolvierte Betriebszeit festgestellt, ob Mängel aufgetreten sind oder die Anlage sich im ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Bei der Feststellung von Mängeln kann nicht ausgeschlossen werden, dass schon relevante gefährliche Stoffe in Boden und Grundwasser gelangt sind.

Insgesamt wird festgestellt, dass für die Fläche der Mischanlage MA 1 ein AZB zu erstellen ist (NB 1.4).

4.2 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit (Abschnitt III Nr. 2)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für die Mischanlage MA 1 ist eine Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 160.010 t/a beantragt, die ohne technische und technologische Veränderungen erreicht werden soll. Es kommen keine neuen gefassten sowie diffusen Emissionsquellen hinzu, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche oder andere Emissionen von Luftschadstoffen oder durch

Gerüche nicht zu besorgen sind. Bei gleichbleibender Staubkonzentration im Abgas wird sich der Emissionsmassenstrom nur geringfügig erhöhen. Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für Staub sowohl aus gefassten als auch aus diffusen Quellen wird aber weiterhin deutlich unterschritten, so dass eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist.

Es gilt weiterhin, dass es während des Anlagenbetriebes nicht zu Ekel erregenden Gerüchen kommen darf. Damit ist die Annahme und Behandlung geruchsintensiver Stoffe auszuschließen. Schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich erst in größerer Entfernung von mindestens 800 m zur Anlage.

Lärmschutz

In einer vorgelegten überschlägigen Schallimmissionsprognose wurden die Geräuschimmissionen der Anlage im Umfeld der Anlage ausgewiesen.

Mit der beantragten Kapazitätserhöhung kommen keine neuen Schallquellen hinzu. Es erhöhen sich jedoch der LKW Lieferverkehr und die Laufzeiten der eingesetzten Maschinen innerhalb der bereits genehmigten Betriebszeiten.

Die Mischanlage MA 1 darf, wie schon im Genehmigungsbescheid vom 22.06.2007 geregelt, ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 – 22:00 Uhr betrieben werden. Anlieferung, Annahme und Abtransport sind auf die Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr zu beschränken.

Die Durchsatzhöhung darf nicht einhergehen mit einer Überschreitung der zulässigen Betriebszeiten. Nur so ist sichergestellt, dass insbesondere in den Nachtstunden keine erheblich nachteiligen lärmseitigen Auswirkungen von der Anlage ausgehen (NB 2).

In Auswertung der vorgelegten schalltechnischen Betrachtung ergeben sich an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen nordöstlich der Anlage „Am Umspannwerk“ und südlich der Anlage in Bad Lauchstädt, Hallesche Straße, sowie an der Betriebswohnung im Gewerbe- / Industriegebiet für den ausschließlichen Betrieb in der Tagzeit, Geräuschimmissionen, die mindestens 15 dB(A) unter den nach TA Lärm jeweils geltenden Immissionsrichtwerten liegen.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen. Die Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten treten auch keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen auf.

Neben den vom Betriebsgrundstück ausgehend anlagenbezogenen Geräuschen wurden gemäß Nr. 7.4. Abs. 2 TA Lärm auch die Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrverkehrs auf der öffentlichen Straße dargestellt.

Mit der Erhöhung der Durchsatzkapazität erhöht sich das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen von 3 Lkw/h auf 4,5 Lkw/h. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen führt nicht zu einer Verdopplung und damit nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A). Ebenso vermischt sich der Lieferverkehr bereits mit der Zufahrt auf die K 2155, die von Delitz a. B. nach Bad Lauchstädt führt, mit dem übrigen Verkehr. Im zu betrachtenden 500 m Bereich befinden sich auch keine Gebiete i. S. d. Nrn. 6.1 c–g TA Lärm.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zwingend zu veranlassen.

4.3 Abfallrechtliche Nebenstimmung (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Antragstellerin beantragt die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 4.4 im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2017 (Az. 402.3.8-44008/13/67):

„Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger,
- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Angaben unter b) bis f),
- h) die Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitätsanalytik,
- i) den Annahmeverantwortlichen.“

Antragsgemäß sollen zukünftig die Anforderungen an die Annahmekontrolle unter g), h) und i) entfallen mit folgender Begründung:

Diese Maßnahmen und Angaben gehören nach Auffassung der Antragstellerin nicht zur Annahmekontrolle.

Die Durchführung der Identitätsanalytik sei umfassend in den Nebenbestimmungen 4.11 und 4.12 des o. g. Bescheides geregelt.

Nach erneuter Prüfung der Anforderungen an die Annahmekontrolle wird festgestellt, dass die in der NB 4.4 unter g) bis i) genannten Forderungen zur Annahmekontrolle z. T. über das übliche Maß hinausgehen und auch nicht gerechtfertigt sind.

Die Anforderungen an die Annahmekontrolle werden auf ein ausreichendes Maß auf Kontrolle und Vermerk reduziert.

Die Kontrollschritte und –angaben unter g) bis i) werden wie folgt neu gefasst:

- g) Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme-, Liefer- bzw. Wiegeschein) insbesondere mit den unter b) bis f) genannten Angaben
- h) Vermerk über die Erforderlichkeit einer Probenahme gemäß den Nebenbestimmungen 4.7 und 4.8 im Bescheid vom 08.12.2017 für die jeweilige Abfallanlieferung
- i) Name und Unterschrift des Annahmeverantwortlichen

zu g)

Je nach Art des Abfalls wird dieser mit Begleit-, Übernahme-, Liefer- oder Wiegeschein angeliefert. Dieser Eingangsschein enthält alle notwendigen Informationen über den Abfall.

Um sicherzustellen, dass der tatsächlich angelieferte Abfall mit den Abfallzuordnungen des Eingangsscheines übereinstimmt (Plausibilitätsprüfung) und die dort angegebenen Detaildaten korrekt sind, ist eine Kontrolle bei der Abfallannahme erforderlich.

zu h)

Die Probenahme ist in den NB 4.7 und 4.8 des Bescheides vom 08.12.2017 geregelt.

Ob und welche Probenahmen nach NB 4.7 und 4.8 für den jeweiligen angelieferten Abfall vorzunehmen sind, kann nur bei der Annahme der Abfälle festgelegt werden und dies ist entsprechend zu vermerken.

Nur so ist auch für die Überwachungsbehörden nachvollziehbar, für welche Anlieferungen Probenahmen durchgeführt wurden.

zu i)

Die Annahmekontrolle wird regelmäßig durch Beschäftigte in der Anlage vorgenommen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Annahmekontrolle verantwortlich sind. Der jeweilige Annahmeverantwortliche hat deshalb die ordnungsgemäß durchgeführte Kontrolle durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Nebenbestimmung unter Nr. 2 in Abschnitt III dieses Bescheides ersetzt somit die Nebenbestimmung 4.4 im Bescheid vom 08.12.2017.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 17.12.2018 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Entscheidung bestehen.

V
Hinweise

1 Hinweise zum Immissionsschutz

- 1.1 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber der Abfallaufbereitungsanlage als Anlage nach der R 2010/75/EU bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.2 Wird bei der Abfallaufbereitungsanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik i. S. der Nr. 2.5 TA Lärm zu betreiben, d. h. es sind gemäß Nr. 3.1 b) TA Lärm für den Betrieb der Anlage nur Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen.

2 Hinweis zu Sicherheitsleistung

Gemäß Genehmigungsbescheid vom 08.12.2017, Az.: 402. 3.8-44008/13/67 wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 413.995,00 € inkl. MwSt. festgesetzt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung erneut geprüft. Eine Änderung der Höhe der Sicherheitsleistung für den beantragten geänderten Anlagenbetrieb ist nicht erforderlich.

3 Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Das Zwischenlager für feste Abfälle (einschließlich der Lagerung von Zuschlagstoffe und des Entwässerungssystems), die Behälter für flüssige Abfälle sowie die HBV-Anlagen (Behandlungsanlage und Anmischbehälter) sind ausgehend vom Datum der Inbetriebnahmeprüfung wiederkehrend aller fünf Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen. Weitere Prüfungen sind im Zuge einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung der Anlagen durchzuführen.
- 3.2 Die vorhandene Betriebsanweisung ist jährlich auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.
- 3.3 Im Betriebstagebuch, mit dessen Hilfe der Betrieb der Anlage nachvollzogen werden kann (elektronische Aufzeichnungen werden anerkannt), sind u. a. auch die Füllstände und die Entnahmen aus den Speichereinrichtungen für Niederschlagswasser zu dokumentieren. Der Behörde ist auf Verlangen Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.
- 3.4 Die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den Festlegungen der Betriebsanweisung sowie der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

4 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
 - den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
 - den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
 - des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH (jetzt Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage (Mischanlage MA 1) vom 24.04.2018 mit letzter Ergänzung vom 27.11.2018

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattzahl
1.	Antrag/Allgemeine Angaben	
1.1	Antragsverzeichnis Formular 0	4
1.2	Antragsinhalt	
1.2.1	Antragsgegenstand	1
1.2.2	Ergänzung zum Formular 1	2
	Antragsformular 1	3
1.2.3	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Formular 1a	1
	Ergänzung zu Formular 1a	3
1.2.4	Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1
1.3	Kostenübernahmeerklärung	1
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	2
1.4.2	Karten und Pläne - Topografische Karte (M 1 : 25 000)	1 (A4)
2.	Angaben zur Anlagen und zum Anlagenbetrieb	8
2.1	Allgemeine Angaben	
2.2	Anlagenteile	
2.3	Anlagenbeschreibung	
2.4	Verfahrensbeschreibung	
2.4.1	Zwischenlager für Abfälle (AN 01.10)	
2.4.2	Abfallbehandlungsanlage (AN 01.20)	
2.5	Betriebsbeschreibung	
2.6	Beschreibung der Änderung	
2.6.1	Durchsatzerhöhung	
2.6.2	Änderung des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2017	
2.7	Schematische Darstellung des Verfahrens Verfahrensfließbild (Zeichn.Nr. 2006-1037-01-A3) Aufstellungsplan (Zeichn-Nr. 2006-1037-02-A2)	
	Formulare	
	Formular 2.1	1
	Formular 2.3	5
3.	Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	1
3.1	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffbilanz	
	Formular 3.1a	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattzahl
4.	Emissionen/Immissionen Luftschadstoffe Diffuse Emissionen Abgasreinigung Immissionsprognose Gerüche Geräusche Überschlägige Schallprognose Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme usw.) Emissionen von Treibhausgasen Formular 4.1a Formular 4.1b Formular 4.1c Formular 4.2	10 1 4 1 2
5.	Anlagensicherheit	1
6.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
7.	Abfälle Entsorgungsnachweise 190304*, 190306*	2
8.	Abwasser	1
9.	Arbeitsschutz	2
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung/Produktsicherheitsgesetz	
10.	Brandschutz	1
11.	Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
12.	Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 8 NatSchG LSA	1
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
15.	Nachträge:	
16.07.2018	Vollmacht für die weyer IngenieurPartner GmbH	
19.07.2018	Aktualisierung der schalltechnischen Betrachtungen aus dem Jahr 2006	
01.08.2018	Kurzbeschreibungen	
09.11.2018	Überarbeitete überschlägige schalltechnische Betrachtung	
08.11.2018	Erläuterungen zur geplanten Durchsatzerhöhung Präzisierung der Angaben zu Staubemissionen	
27.11.2018	Präzisierung der Angaben zu Geruchsemissionen	
21.12.2018	Einverständniserklärung nach § 12 Abs. 2a BImSchG	

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABl. EU Nr. L 350/2014 S. 1)

Verteiler

Original

Geiger Mineralstoffbehandlung GmbH
Landstraße 3
06246 Bad Lauchstädt
OT Delitz a. B.

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.e
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)
- 7 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg
- 8 Stadt Bad Lauchstädt
OT Delitz a. B.
Markt 1
06246 Bad Lauchstädt

